

Förderrichtlinie des Landes Bremen zur Verteilung der Sonderrücklage Schul- und Kitaausbau

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Ziel der Finanzhilfen ist es, die steigenden Bedarfe beim Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten und Schulen infolge kontinuierlich steigender Schülerzahlen und Kindern mit Betreuungsanspruch zu finanzieren. Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau von Bildungs- und Betreuungsangeboten in den Stadtgemeinden.
- (2) Hierzu gewährt das Land Finanzhilfen in Höhe von 40.000.000 €.

§ 2 Gegenstand der Finanzierung, Antragsberechtigung

- (1) Die Finanzhilfen werden gewährt für zusätzliche Maßnahmen der Stadtgemeinden zum quantitativen und qualitativen Ausbau von Bildungs- und Betreuungsangeboten solche Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung dieser Angebote dienen, insbesondere: Investitionen in Ausstattung, in Hygienemaßnahmen, Planungsleistungen, Baumaßnahmen und andere investive Vorbereitungsmaßnahmen unter der Bedingung der späteren Realisierung der entsprechenden.
- (2) Förderfähig sind
 - a. Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau der Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,
 - b. Baumaßnahmen
 - i. Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehende Architekten- und Ingenieursleistungen erforderlich sind,
 - ii. Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
 - iii. Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
 - iv. Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen),
 - c. Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
 - i. Mobiliar,
 - ii. Spiel- und Sportgeräte,
 - iii. Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,

- iv. Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),
- d. Durch bereits bewilligte und mit valutierende Verpflichtungsermächtigung unterlegte Maßnahmen, für die im Zuge der Haushaltsaufstellung aufgrund der unklaren Mittelabflüsse noch keine ausreichenden Barmittel veranschlagt wurden
- e. Ko-Finanzierung von Bundesmitteln für den Ausbau der Ganztagsbetreuung (Bundesmittel insgesamt 7.221.300 Euro; erforderliche Mittel zur Ko-Finanzierung 30%: 2.166.390 Euro) für Grundschulkindern sowie für den Ausbau der Kindertagesbetreuung (Bundesmittel insgesamt 8.480.054 Euro; erforderliche Mittel zur Ko-Finanzierung 46 %: 3.900.8257.223.750 Euro)

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Betreuung dienen.

§ 3 Förderzeitraum

- (1) Soweit durch bundesgesetzliche Regelungen kein anderer Förderzeitraum bestimmt ist, beginnt der Förderzeitraum am 01.01.2020 und endet (soweit nicht anders bestimmt) am 31. Dezember 2021 – spätestens jedoch mit der vollständigen Auflösung der Sonderrücklage Schul- und Kitaausbau.
- (2) Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie können gefördert werden, wenn sie noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen sind.
- (2) Bundesgesetzliche Vorhaben zum Ganztags schulbereich
- (3) Vorhaben müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sein.
- (4) Bundesgesetzliche Vorhaben im Bereich der Kindertagesbetreuung müssen bis zum 31. Dezember 2021 begonnen worden sein.
- (3)(5) Für Vorhaben ohne bundesgesetzlichen Hintergrund kann eine Verpflichtungsermächtigung auf die Folgejahre (über 2021 hinaus) beantragt werden.

§ 4 Ansprechstelle, Antragswesen

- (1) Die Bewirtschaftung der Sonderrücklage erfolgt durch den Senator für Finanzen.
- (2) Die Mittel werden auf Antrag bei der Senatorin für Kinder und Bildung durch die Senatskommission „Schul- und Kitaausbau“ bzw. den Senat bewilligt.
- (3) Die Anträge enthalten folgende Angaben
 - a. Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme)
 - b. Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (z.B. Bundesmittel)
 - c. Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau von Bildungs- und Betreuungsangeboten
- (4) Bei Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 5 Förderbeträge, Eigenanteil

- (1) Das Land Bremen stellt den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven insgesamt 40.000.000 € zur Verfügung.

- (2) Die Mittel sollen auf Antrag der Stadtgemeinden im Verhältnis 80:20 bewilligt werden. Sofern eine der Stadtgemeinden die Mittel nicht in vollem Umfang benötigt, werden diese der anderen Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 6 Doppelförderung

- (1) Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.
- (2) Die Eigenanteile der Stadtgemeinden an geförderten Maßnahmen des Bundes dürfen durch die Mittel der Sonderrücklage ersetzt werden.

§ 7 Geltungszeitraum

Die Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.